

Telefon: 0 233-83510
Telefon: 0 233-84391
Telefax: 0 233-83535

**Referat für
Bildung und Sport**
Kommunales
Bildungsmanagement und
Steuerung
RBS-KBS

Kindertageseinrichtungen
RBS-KITA

**Die Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen
Anpassungen der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel sowie der "Richtlinie zur
Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der
Elternentgelte" in Bezug auf die Ferienregelung für Hortkinder,
die Einbeziehung des staatlichen Zuschusses für U 3-Kinder sowie in Bezug auf den
Prozess der Platzvergabe in Kindertageseinrichtungen**

Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 10297

Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 29.11.2017
(VB)
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 19.11.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 04093) wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, die Überführung der städtischen Kindertageseinrichtungen und der Kindertageseinrichtungen in Betriebsträgerschaft und bestehender BayKiBiG-Einrichtungen mit Defizitvertrag bzw. Festbetragsfinanzierung in den Rahmen der Münchner Förderformel zu begleiten und befristet bis zum 31.12.2018 im Rahmen von Ergänzungsvereinbarungen vorübergehende anerkannte Defizite auszugleichen.

Im Rahmen der dreijährigen Übergangsphase wurde daraufhin die Systematik der Münchner Förderformel, der bestehende Finanzrahmen und die Wirkungen untersucht. Die Ergebnisse werden aktuell mit der Begleitkommission diskutiert. Geplant ist, dem Stadtrat die Ergebnisse in einer Beschlussvorlage im Frühjahr 2018 vorzustellen.

Mit Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses in der gemeinsamen Sitzung des Stadtrates vom 10.01.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 07807) wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, zu prüfen, ob im Rahmen der Auswertung der Ergebnisse der Überschuss-Defizit-Analyse künftig von einer Einbeziehung des staatlichen Zuschusses für U 3-Kinder in die Münchner Förderformel abgesehen werden kann.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 26.07.2017 wurde das Referat für Bildung und Sport darüber hinaus beauftragt, die Richtlinie zu Ferienbuchungen für Schulkinder so zu überarbeiten, dass den Eltern die tatsächlich anfallenden Entgelte in Rechnung gestellt werden.

Weiter wurde der Prozess der Platzvergabe an Kindertageseinrichtungen überarbeitet und optimiert. In diesem Zusammenhang ist geplant, dass das Referat für Bildung und Sport zweimal jährlich eine Online-Erhebung durchführt. Im Rahmen der Platzvergabe gemäß Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII werden Kinder durch die Elternberatungsstelle des Referats für Bildung und Sport an Kindertageseinrichtungen vermittelt, die laut Online-Erhebung noch freie Betreuungsplätze haben. Der Prozess der Vermittlung wurde sowohl in der Begleit- als auch in der Finanzkommission besprochen.

In Abstimmung mit der Begleitkommission sollen bereits jetzt die oben genannten Themenfelder dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden, damit sie bereits ab dem Bewilligungszeitraum 2018 für alle Kindertageseinrichtungen in der Münchner Förderformel gelten.

Die damit verbundenen notwendigen Anpassungen der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel (Anlage 1a¹ und 1b²) als auch der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte (Anlage 2a und 2b) werden dem Stadtrat im Rahmen dieser Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt.

2. Staatlicher U3 Zuschuss ab dem Bewilligungszeitraum 2018 zur freien Verwendung für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen der Münchner Förderformel

Im Jahr 2014 hat der Freistaat Bayern die gesetzliche Förderung um einen Zuschuss für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung für Kinder unter drei Jahren ergänzt.

„Diese Mittel, die nach Art. 18 i.V.m. Art. 22 Satz 1 BayKiBiG an die Träger durchzureichen sind, sollen diese in die Lage versetzen, zusätzlich Personal, insbesondere für pflegerische Tätigkeiten, einzustellen. Zu denken ist dabei an qualifizierte Tagespflegepersonen, Erzieherpraktikanten und Berufspraktikanten“. (Zitat: Dunkl/Eirich, Kommentar zum BayKiBiG 5. Auflage, § 25 AVBayKiBiG, Ziff. 5.1, Seite 222)

Die Landeshauptstadt München hat sich entschieden, seit dem Jahr 2011 im Rahmen der Münchner Förderformel den Faktor kfu3 zu gewähren. Mit diesem Faktor für Kinder unter drei Jahren werden die Träger durch die Landeshauptstadt München mit kommunalen Mitteln unterstützt, um ausreichende pädagogische Arbeit leisten zu können, da die gesetzliche Förderung seinerzeit in diesem Bereich als zu gering bewertet wurde (Vollversammlung vom 26.01.2011, Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 / V 005360, Seite 16).

Die bereits bestehende Förderung über den Faktor kfu3 der Münchner Förderformel sollte aber nicht um den staatlichen U3 Zuschuss gekürzt werden, sondern mit den nun zusätzlich zur Verfügung stehenden Mitteln sollte die Qualität der pädagogischen Arbeit der Kindertageseinrichtungen weiter ausgebaut werden.

Daher wurde als allgemeine Fördervoraussetzung in die Münchner Förderformel aufgenommen, dass besondere Anforderungen an die Ausreichung der staatlichen Förderung

1 Neufassung der Zuschussrichtlinie

2 Neufassung der Zuschussrichtlinie, Änderungen aufgezeigt

für Kinder unter drei Jahren nach § 25 Abs. 1 Satz 2 AVBayKiBiG gestellt werden.
In der Vollversammlung am 09.04.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 / V 14275) wurde vom Stadtrat beschlossen, dass Kindertageseinrichtungen mit Kindern unter drei Jahren nur dann eine Förderung nach der Münchner Förderformel erhalten, wenn die zusätzlichen Mittel der erweiterten gesetzlichen U3 Förderung auch tatsächlich in zusätzliches eigenes oder externes Personal investiert werden.
Diese Vorgehensweise wurde auch mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration abgesprochen.

Seitens der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München, des Kreisjugendrings München Stadt sowie des Münchner Trichters wurde gewünscht, diese staatlichen Mittel zur freien Verfügung ausgereicht zu bekommen, unter der Prämisse, dass diese für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung verwendet werden.

Vor diesem Hintergrund wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, zu prüfen, ob, im Rahmen der Auswertung der Ergebnisse der Überschuss-Defizit-Analyse von einer Einbeziehung des staatlichen Zuschusses für Unter-drei-jährige Kinder in die Münchner Förderformel abgesehen werden kann.

Die Einführung der Münchner Förderformel wurde mit einer sogenannten Überschuss-Defizit-Abfrage begleitet. Zeitnahe Analysen, nach Abschluss des Bewilligungszeitraums, sind auf dieser Basis nicht möglich. Alternativ hat das Referat für Bildung und Sport Modellrechnungen für die Bewilligungszeiträume 2015 und 2016 durchgeführt. Basis hierfür waren die Daten aus dem KiBiG.web, Sachkostenrichtwerte sowie in Bezug auf die Personalkosten die Jahresmittelwerttabellen zum Einkommen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Modellrechnungen geben eine Einschätzung mit Blick auf den Finanzrahmen. Eine genaue Feststellung möglicher Überschüsse bzw. Eigenanteile ist auf Basis der Modellrechnungen jedoch nicht möglich.

Ausgangspunkt der Analyse ist, dass die Münchner Förderformel keine Vollfinanzierung, sondern eine zusätzliche freiwillige kommunale Leistung ist. Die Münchner Förderformel ergänzt somit die gesetzliche Förderung. Als Ergebnis der Modellrechnungen ist jedoch festzuhalten, dass sich Träger, die eine ergänzende Finanzierung über die Münchner Förderformel in Anspruch nehmen, in der Regel auskömmlich finanzieren können. Wesentliche Einflussfaktoren stellen die Auslastung der Einrichtung, die Overhead- und Sachkosten sowie die Personalsteuerung bzw. -planung dar.

Die Modellrechnungen haben gezeigt, dass eine Freigabe des staatlichen U3 Zuschusses möglich ist. Im Vergleich zum sonstigen Finanzrahmen des Trägers ist es vertretbar, den U3 Zuschuss in Höhe von derzeit 338 Euro pro Kind und Jahr, ohne Verknüpfung mit der Münchner Förderformel auszureichen.

Mit der Freigabe des staatlichen U3 Zuschusses können perspektivisch träger- bzw. einrichtungsübergreifend derzeit maximal 2,5 Millionen Euro flexibel und ohne Nachweis eingesetzt werden, da auch der Freistaat keinen Nachweis verlangt. Damit können die Träger frei über diese Mittel verfügen und müssen nicht mehr erhöhte personelle Anpassungen in der Münchner Förderformel erfüllen.

Beispielsweise können für eine Kinderkrippengruppe somit perspektivisch ca. 3.700 Euro pro Jahr, je nach Belegung, flexibler eingesetzt werden. Die Höhe der staatlichen U3 Zusatzförderung beläuft sich derzeit auf 338,51 Euro je Kind und Jahr (vorläufiger Basiswert BWZ 2017 x 0,15 x Gewichtungsfaktor).

Die Ausschöpfungsquote der Faktoren der Münchner Förderformel wird ggf. bei Einrichtungen, die die Faktoren und insbesondere den U3-Faktor noch nicht ausgeschöpft haben, erhöht. Der vom Stadtrat bewilligte Zuschussrahmen (Finanzposition 4647.700.0000.6) für die Münchner Förderformel wird eingehalten.

Vor diesem Hintergrund ist die Entkoppelung des staatlichen U3 Zuschusses möglich. Die damit verbundenen notwendigen Anpassungen der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel sind in Anlage 1a und 1b dargestellt.

Diese Regelung soll zum 01.01.2018 in Kraft treten.

3. Anpassung der Elternentgelte bei Ferienbuchungszeiten für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen der Münchner Förderformel

Für Plätze von Schulkindern wurde seitens des Stadtrats gewünscht, dass für die Betreuung in den Ferienzeiten (Ferienbuchung), bei tatsächlich höherer Anwesenheitszeit der Kinder in den Ferienzeiten auch ein höheres Elternentgelt als in der Schulzeit möglich sein soll.

Diese Änderung trifft derzeit potentiell rund 900 Hortkinder im Rahmen der Münchner Förderformel, wobei aus der Erfahrung des Referats für Bildung und Sport nicht jedes Hortkind eine höhere gesonderte Ferienbuchung nutzt.

Der Träger hat ein Wahlrecht, ob er für die längere Anwesenheitszeit von Schulkindern in den Ferien ein höheres Elternentgelt nach dieser Regelung erhebt.

Bei Nutzung des Wahlrechts ist dies durch den Träger in der Kindertageseinrichtung einheitlich anzuwenden. Die einkommensbezogene Staffelung gilt bei der Durchführung dieser Regelungen entsprechend.

Sogenannte Betriebsträger sind von dieser Regelung ausgenommen:

Einrichtungen mit Trägerschaftsvertrag dürfen laut § 4 des Überlassungsvertrages die Höchstgebühr für die jeweilige Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungsart nach der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung nicht überschreiten.

Bei Einrichtungen mit Trägerschaftsvertrag kann daher - analog der städtischen Kindertageseinrichtungen - kein höheres Elternentgelt für die Ferienbuchungszeit erhoben werden.

Die Möglichkeit der Erhebung der neuen Höchstelternentgelte für die Ferienbuchungszeit (Schulkinder) wird bereits zum Kindertageseinrichtungsjahr 2017/2018 eingeführt. Die jeweilige Umsetzbarkeit im laufenden Kindertageseinrichtungsjahr ist von den Trägern in eigener Verantwortung zu prüfen.

Die neuen Höchstelternentgelte für die Ferienbuchungszeit (Schulkinder) stellen sich wie folgt dar.

Einkünfte EUR	>3 bis 4 Stunden	> 4 bis 5 Stunden	> 5 bis 6 Stunden	> 6 bis 7 Stunden	> 7 bis 8 Stunden	> 8 bis 9 Stunden	> 9 Stunden
bis 15.000	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 20.000	32 €	37 €	43 €	50 €	56 €	63 €	69 €
bis 25.000	44 €	50 €	57 €	64 €	71 €	79 €	86 €
bis 30.000	59 €	67 €	76 €	86 €	95 €	105 €	114 €
bis 35.000	73 €	83 €	93 €	103 €	113 €	124 €	134 €
bis 40.000	88 €	98 €	109 €	120 €	131 €	143 €	154 €
bis 45.000	103 €	114 €	126 €	138 €	149 €	162 €	174 €
bis 50.000	115 €	127 €	140 €	152 €	164 €	177 €	189 €
bis 55.000	127 €	140 €	154 €	167 €	179 €	192 €	205 €
bis 60.000	140 €	154 €	168 €	181 €	195 €	209 €	223 €
über 60.000	152 €	168 €	184 €	200 €	216 €	232 €	248 €

Die Regelungen und Vorgaben zur Ermittlung eines höheren Elternentgelts für Ferienbuchungszeiten wurden entwickelt (Anlage 3).

Die damit verbundenen notwendigen Anpassungen der Zuschussrichtlinien zur Münchner Förderformel sind in Anlage 1a und 1b sowie 2a und 2b dargestellt.

Diese Regelung soll zum 01.09.2017 rückwirkend in Kraft treten.

Durch diese Neuregelung erhöhen sich für das Referat für Bildung und Sport im Rahmen der Differenzförderung die Ausgleichszahlungen an die Träger für die Eltern, die im Rahmen der einkommensbezogenen Staffelung gefördert werden.

Es ist derzeit nicht absehbar, wieviele Träger die neue Ferienregelung anwenden wollen und wie sich das Buchungsverhalten zukünftig darstellt.

Seitens des Referats für Bildung und Sport werden die benötigten Mittel aus vorhandenen Bestandsmitteln innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.6) getragen bzw. umgewidmet.

Das Referat für Bildung und Sport geht davon aus, dass zusätzlich zum Wegfall der Ver-

gleichsberechnung und der Regelung für aktuelle Jahreseinkünfte bis 15.000 Euro auch im Rahmen dieser neuen Ferienregelung weitere (voraussichtlich bis zu 100 pro Kita-Jahr) Anträge auf Prüfung der Zumutbarkeit gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII gestellt werden könnten, bzw. dass bei den bestehenden Fällen zusätzlicher Aufwand entsteht. Denn, falls Träger von dieser neuen Ferienzeitenregelung Gebrauch machen würden, müssten Elternentgelte separat bewilligt und ausgezahlt werden. Aktuell erfolgt die Bearbeitung der Anträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII für alle Fälle in Kindertageseinrichtungen, die sich nicht in städtischer Trägerschaft befinden, durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Sozialreferats. Das Referat für Bildung und Sport sieht sich jedoch in der Verantwortung, dem Auftrag aus dem Beschluss in der Vollversammlung des Stadtrats vom 20.05.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02569), zuletzt behandelt in der Vollversammlung vom 26.07.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 09041), nachzukommen. In Kooperation mit dem Sozialreferat wird derzeit eine Lösung erarbeitet (bzgl. Verfahren, Zahlbarmachung und haushalterische Buchung sowie personelle Bedarfe), die es ermöglicht, dass die Bearbeitung der Fälle nach § 90 Abs. 3 SGB VIII für freigemeinnützige und sonstige Träger im Rahmen der Münchner Förderformel ab 01.09.2018 durch das Referat für Bildung und Sport erfolgt. Es ist geplant, den Stadtrat in einer Beschlussvorlage im Frühjahr 2018 damit zu befassen.

4. Prozess der Platzvergabe an Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Münchner Förderformel

Der Prozess der Platzvergabe an Kindertageseinrichtungen wurde überarbeitet und optimiert. In diesem Rahmen führt das Referat für Bildung und Sport zweimal jährlich eine Onlineerhebung durch.

Das Referat für Bildung und Sport kann die rechnerisch belegbaren Plätze über das staatliche Zuschussabrechnungsprogramm KiBiG-Web ermitteln. Darin sind aber die individuellen Gründe, warum ein Platz nicht belegt werden kann, nicht ersichtlich. Die Gründe kennt ausschließlich der Träger beziehungsweise die Einrichtung. Daher wird über eine gesonderte Online-Erhebung abgefragt, ob ein freier Platz nach Betriebserlaubnis tatsächlich belegbar ist.

Zweimal jährlich erfolgt eine trägerübergreifende Erhebung der belegbaren Plätze. Die Träger werden über E-Mail aufgefordert, mit ihren Einrichtungen an der Online-Erhebung teilzunehmen. Dies erfolgt jeweils zum Betrachtungszeitpunkt 01.02. und 01.07. perspektivisch für September. Mit der E-Mail erhalten die Träger den Link zur Erhebungsmaske, eine Datei mit den Kriterien für „Nichtbelegbare Plätze“ (Anlage 4) und eine Anwendung zur Simulation der tatsächlichen Personalsituation und der somit belegbaren Plätze. Im Ergebnis können die Gründe für die Nichtbelegung ermittelt und somit die Vermittlung von Plätzen zielgenauer erfolgen.

Die Online-Erhebung wurde erstmals im Juni/Juli 2017 für alle Münchner BayKiBiG Kindertageseinrichtungen eingerichtet und durchgeführt. An der Erhebung haben insgesamt 849 Kindertageseinrichtungen teilgenommen. Von den über 900 Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft haben insgesamt 443 Einrichtungen teilgenommen. Von den derzeit rund 400 Einrichtungen, die über die Münchner Förderformel gefördert werden, haben rund 250 Einrichtungen teilgenommen. 149 Einrichtungen, die über die Münchner Förderformel gefördert werden, haben sich nicht an der Befragung beteiligt. Die Erhebung ist ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Platzvergabe an Münchner Kindertageseinrichtungen und unterstützt die Arbeit der Elternberatungsstelle. Sie kommt Münchner Familien bei der Platzsuche unmittelbar zu Gute.

Vor dem Hintergrund, dass stadtweit knapp 40 Prozent der Einrichtungen und bezogen auf die Einrichtungen der Münchner Förderformel ebenfalls knapp 40 Prozent der Einrichtungen nicht an der Online-Erhebung teilgenommen haben, wird seitens des Referats für Bildung und Sport empfohlen, für die Einrichtungen, die nach der Münchner Förderformel gefördert werden, die Teilnahme an der Online-Erhebung als Fördervoraussetzung für den Erhalt des Faktors eallg. aufzunehmen und diesen dann nur bei vollständiger Teilnahme an der Online-Erhebung zu gewähren. Die Träger werden im Vorfeld mehrmals aufgefordert teilzunehmen und in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung hingewiesen.

Im Rahmen der Platzvergabe gemäß Rechtsanspruchserfüllung nach § 24 SGB VIII werden Kinder durch die Elternberatungsstelle des Referats für Bildung und Sport an Kindertageseinrichtungen vermittelt, die nach der Online-Erhebung noch belegbaren Plätze zur Verfügung haben. Der Prozess der Vermittlung wurde sowohl in der Begleit- als auch in der Finanzkommission besprochen.

Die Belegung erfolgt nach dem Erstvergabeverfahren anhand der eigenen Warteliste der Kindertageseinrichtung bzw. durch Vorschläge der Elternberatungsstelle.

In der Zuschussrichtlinie soll daher aufgenommen werden, dass sich die Träger grundsätzlich bereit erklären, Kinder – insbesondere in Stadtteilen mit hohem Bedarf an Betreuungsplätzen - nach Abschluss der Erstvergabephase die durch die Elternberatungsstelle vermittelt werden, aufzunehmen.

Im Einvernehmen mit der Elternberatungsstelle erfolgt grundsätzlich eine Belegung bis zu einem Anstellungsschlüssel von 1:10,5 im Rahmen der anerkannt belegbaren Plätze laut Betriebserlaubnis - Stand September - des jeweiligen BWZ. Die anerkannt belegbaren Plätze ergeben sich über die Auswertung der Online-Erhebung (Kriterien für nicht-belegbare Betreuungsplätze, Anlage 4).

Wie in der Begleit- als auch in der Finanzkommission vereinbart, werden Kinder, die nach der Erstvergabephase durch die Elternberatungsstelle unterzubringen sind, soweit möglich vorrangig in Einrichtungen untergebracht, die einen guten Anstellungsschlüssel aufweisen. Die

besondere Situation der Standorteinrichtungen wird in diesem Zusammenhang berücksichtigt.

Soweit möglich wird durch die Elternberatungsstelle ein intensiver Abgleich im Rahmen des Belegungsverfahrens so aufgebaut, dass eine möglichst günstige Verteilung der Kinder auf alle Kindertageseinrichtungen angestrebt wird, die Aufnahmekapazitäten haben.

In kritischen Regionen, mit noch vielen zu versorgenden Kindern, werden trägerübergreifende Versorgungsrunden – unter Beachtung des Datenschutzes – organisiert.

Seitens des Referats für Bildung und Sport, wurde deutlich hervorgehoben, dass sich aus einer solchen Aufnahme von Kindern keine Kürzung der Zuschüsse ergeben darf. In diesem Zusammenhang wurde in der Zuschussrichtlinie aufgenommen, dass in Härtefällen auf Antrag der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfänger geprüft wird, ob trotz Nicht-Ereichens des förderrelevanten Anstellungsschlüssels der Münchner Förderformel (derzeit 1 : 10,5) eine Förderung dennoch erfolgen kann. Die Prüfung ob ein Härtefall vorliegt, erfolgt durch das Referat für Bildung und Sport im jeweiligen Einzelfall.

In Bezug auf die gesetzliche Förderung übernimmt die Landeshauptstadt München keine Ausfallgarantie. Hier liegt die Steuerungsverantwortung wie sonst auch beim Träger.

5 Kosten und Nutzen

5.1 Kosten

	Dauerhaft ab 01.01.2018	Befristet vom 01.09.2017 bis 31.12.2017
Summe zahlungswirksame Kosten *	derzeit nicht absehbar	derzeit nicht absehbar
davon:		
Nachrichtlich Transferauszahlungen für die erweiterten Ferienbuchungszeiten im Rahmen der Differenzförderung	Mittel werden aus vorhandenen Bestandsmitteln und innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.6) getragen bzw. umgewidmet.	Mittel werden aus vorhandenen Bestandsmitteln und innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.6) getragen bzw. umgewidmet.

5.2 Nutzen

Die Einnahmen über die höheren Elternentgelte im Rahmen der Ferienbuchungen kommen den Trägern zugute. Familien, die die Finanzierung dieser Elternentgelte nicht leisten können, können im Rahmen der Differenzförderung eine Unterstützung zu erfahren, welche seitens der Landeshauptstadt München getragen und finanziert wird.

6. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus vorhandenen Bestandsmitteln und wird innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.6) getragen bzw. umgewidmet.

7. Abstimmung der Beschlussvorlage

Die Themenfelder dieser Beschlussvorlage sind mit der Begleitkommission zur Münchner Förderformel erörtert worden.

Die Stadtkämmerei hat gegen die Beschlussvorlage keine Einwände, sofern der vom Stadtrat bewilligte Zuschussrahmen für die Münchner Förderformel dauerhaft eingehalten wird. Sollte der Finanzrahmen von 50 Mio. € jährlich überschritten werden, bedarf es einer gesonderten Beschlussfassung.

Das Sozialreferat zeichnet die o.g. Beschlussvorlage mit (siehe Anlage 5). Das Referat für Bildung und Sport bedauert die kurze Frist zur Mitzeichnung.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen zeichnet die Sitzungsvorlage unter folgender Anmerkung mit: Die Gleichstellungsstelle für Frauen gibt bezüglich der Ferienbuchungen zu bedenken, dass ein potentiell zu zahlendes höheres Elternentgelt zu zusätzlicher finanzieller Belastung führt, die insbesondere bei Müttern und Vätern mit geringem familiären Einkommen (s. Tabelle Seite 5) dazu führen kann, dass Ferienbuchungen nicht oder in zu geringem Umfang genutzt werden können. Dies wiederum trifft in allererster Linie aktuell immer noch insbesondere berufstätige Frauen. Daher ist die in der Sitzungsvorlage angestrebte Lösung aus gleichstellungspolitischer Perspektive zu überdenken. Außerdem steht sie der gleichstellungspolitisch sinnvollen Überlegungen zum gebührenfreien Besuch der Kindertageseinrichtungen entgegen. Ein ebenfalls wichtiger Beitrag zu Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt und zur Gleichstellung der Geschlechter ist die möglichst vollständige Belegung aller freien Plätze in Kindertageseinrichtungen. Daher folgt die Gleichstellungsstelle für Frauen dem Vorschlag des Referats für Bildung und Sport, dass der Faktor eallg. nur

Einrichtungen, die ihrer Verpflichtung zur Meldung belegbarer Plätze nachkommen, vollständig gewährt wird.

Das Referat für Bildung und Sport weist darauf hin, dass die vorgeschlagenen Elternentgelte für die Ferienbetreuung gestaffelt nach Einkommen erhoben werden sollen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch in diesem Fall Haushalte mit einem Einkommen unter 15.000 € keine Entgelte zahlen müssen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass auch für die Ferienentgelte ein Antrag auf Prüfung der Zumutbarkeit gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII gestellt werden kann (vgl. Darstellung in Abschnitt 3).

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung der Beschlussvorlage gebeten.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Pfeiler wurde je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin im Bildungsausschuss

1. Die Neuregelung zu Ferienbuchungen für Schulkinder wird wie unter Punkt 3 des Vortrags der Referentin beschrieben, ab dem Kindertageseinrichtungsjahr 2017/2018 eingeführt. Den damit verbundenen notwendigen Anpassungen der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel (Anlage 1 und 2) wird zugestimmt. Die damit verbundenen Haushaltsmittel werden aus vorhandenen Bestandsmitteln innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.6) getragen bzw. umgewidmet.
2. Die Verwendung der Mittel des staatlichen Zuschusses für U 3-Kinder wird zukünftig nicht mehr als allgemeine Fördervoraussetzung in der Münchner Förderformel vorgegeben. Den damit verbundenen notwendigen Anpassungen der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel (Anlage 1) wird zugestimmt. Die Regelung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
3. Wie unter Punkt 4 des Vortrags der Referentin dargestellt, wird für die Einrichtungen der Münchner Förderformel die Teilnahme an der Online-Erhebung zur Platzvergabe als Fördervoraussetzung aufgenommen und künftig der Faktor eallg. nur bei Teilnahme an der Online-Erhebung gewährt. Den damit verbundenen notwendigen Anpassungen der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel (Anlage 1) wird zugestimmt. Diese Regelung tritt zum 01.01.2018 in Kraft
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss im Bildungsausschuss
nach Antrag

Die endgültige Entscheidung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulratin

IV. Abdruck von I. mit III.

an das Direktorium D-II/V-SP (2x)

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – KBS

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. an das Sozialreferat

an die Gleichstellungsstelle für Frauen

An RBS – GL 2

z.K.

Am